

Deutsches  
XXXXXXXXXX

9. Oktober 1939.

XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
472/39

An die  
Preussische Generalstaatskasse Berlin

Berlin C 2  
Hinter dem Gießhause 2

Auszahlungsanordnung.

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 31. August 1939 W N 2060 ist die Einstellung des Dr. Adam W a n d r u s z k a von Wanstetten vom 1. Oktober 1939 ab beim Deutschen Historischen Institut in Rom als wissenschaftlicher Angestellter - Vergütungsgruppe III - genehmigt worden.

Auf Grund des § 9 der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O.A.) vom 1. April 1938 ist die Vergütung für Dr. Adam W a n d r u s z k a von Wanstetten wie folgt festgesetzt worden:

- Geburtstag und = jahr: 6. August 1914,
- Lebensalter bei der Einstellung: 25 Jahre,
- Familienstand: ledig,
- Vergütungsgruppe: III.
- Grundvergütung: 290,38 RM
- Örtlicher Sonderzuschlag 3 v.H. von 3/4 der Anfangsgrundvergütung von 400.- RM 9.-- RM
- zusammen: 299,38 RM

wörtlich: Zweihundertneunundneunzig Reichsmark 38 Rpf.  
Dieser Betrag ist unverkürzt zahlbar. Wohnungsgeldzuschuß wird hierzu nicht gewährt.

Dr. W a n d r u s z k a von Wanstetten befindet sich zur Zeit bei der Wehrmacht. Nach R B Bl. 1939 Nr. 3195 - Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939 § 3 (2) - ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Der Ausgleichsbetrag beträgt bei Ledigen 20 vom Hundert.

Die obige Vergütung beträgt: 299,38 RM  
 Hiervon ab 20 v.H. 59,88 RM  
 bleiben: 239,50 RM

Beiträge zur Reichsversicherung ruhen während des Wehrdienstes.

Nächste Steigerung am 1. August 1941.

Bitte wenden!